

Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

vom 17.11.2022

Vorbemerkung

Die Hochschule ist verpflichtet, alle Hochschulmitglieder vor Infektionen mit dem SARS-Cov-2-Virus möglichst zu schützen, auch wenn die Krankheitsverläufe der derzeit vorherrschenden Omikron-Varianten zumeist mild sind. Dies gilt besonders für vulnerable Personen; aber auch alle anderen Mitglieder sollten sich schützen, um den Präsenz-Studienbetrieb nicht zu gefährden und krankheitsbedingte Ausfallzeiten von Beschäftigten zu reduzieren.

Auf Basis der SarS-Cov-Arbeitsschutzverordnung vom 26.09.2022, des neuen Infektionsschutzgesetzes sowie der „CoronaVO absonderungersetzende Schutzmaßnahmen“ passt die Hochschule daher erneut ihre Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Lage an. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig überprüft.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die Campus-News); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Rechtliche Grundlagen

- Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18.11.2022.
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- Corona-ArbeitsschutzVO vom 26.09.2022

Wichtige Links

www.ph-heidelberg.de/coronavirus

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung>

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Hochschule zur Sicherstellung des Infektionsschutzes

Präsenzsemester

Das Wintersemester 2022/2023 ist – entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – für alle Bereiche der Hochschule ein Präsenzsemester. Für Lehrende gibt es keine Verpflichtung zum Ausbringen hybrider Lehre. In Einzelfällen liegt es in der Verantwortung der Lehrenden, ggf. individuelle Lösungen zu finden.

Maskenpflicht

Personen, die positiv auf das SarS-Cov-2-Virus getestet sind (PCR oder Schnelltest), dürfen die Hochschule nur mit medizinischer oder FFP-2-Maske betreten.

Ansonsten besteht ab dem 17.11.2022 in den Hochschulgebäuden keine Maskenpflicht mehr. Dies gilt unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in allen Gebäuden und allen Veranstaltungen.

Gleichwohl empfiehlt es sich vor allem in Situationen, in denen die erforderlichen Abstände von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, einen Mund und Nasenschutz zu tragen, da dieser ein wirksamer Weg zum Schutz vor Infektionen (auch mit anderen Atemwegserkrankungen) ist. Maskenkontingente für Mitarbeiter:innen wurden an die Sekretariate verteilt und können ansonsten in der Haushaltabteilung per Mail (haushalt@vw.ph-heidelberg.de) angefordert werden.

Abstandsempfehlung

Unabhängig von der Maskenpflicht wird empfohlen, wo immer es geht einen Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung der Toiletten.

Impfungen

Die Hochschule empfiehlt nach wie vor dringend, sich impfen zu lassen, weil nur so ein möglichst guter Schutz vor Infektionen gewährleistet ist. Für Beschäftigte besteht die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte ca. alle 20-30 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorgenommen werden. Dies gilt für alle Räume und die Flure, vor allem aber für Räume, in denen keine Lüftungsanlage vorhanden oder in Betrieb ist.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt. Zusätzlich werden CO₂-Ampeln zur Verfügung gestellt.

Betriebsärztliche Vorsorge

Beschäftigte können sich auf Wunsch individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ebenso

können Ängste und psychische Belastungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation angesprochen werden. Näheres unter: <https://www.ph-heidelberg.de/bgm/themen/arbeitsmedizinische-sprechstunde.html>

Homeoffice und Präsenzarbeit

Das Wintersemester 2022/2023 ist ein reguläres Präsenzsemester. Daher sind auch die Beschäftigten der Hochschule grundsätzlich wieder in Präsenz anwesend. Für die Beschäftigten in der Verwaltung gilt die „Dienstvereinbarung über die alternierende Telearbeit“, die am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Für die Beschäftigten in Forschung und Lehre richten sich die Anwesenheitszeiten nach den Erfordernissen des Betriebes.

Bei Tätigkeiten in Präsenz sind die Büros möglichst mit nur einer Person zu besetzen. In Ausnahmefällen und bei entsprechender Größe können auch mehrere Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zusammen in einem Raum sitzen. Soweit möglich, sollte bei Mehrfachbelegung nach Absprache ein schichtweises Arbeiten (z.B. tageweise) vereinbart werden. Falls die erforderlichen Abstände von mindestens 1,50 Metern nicht eingehalten werden können, sollen zwischen den Arbeitsplätzen Trennwände aufgestellt werden (können beim Inneren Dienst angefordert werden). Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten.

Besprechungen

Besprechungen und Sitzungen können in Präsenz oder als Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden. Falls sie in Präsenz stattfinden, wird empfohlen, die gebotenen Abstände einzuhalten; es ist jeweils spätestens nach 30 Minuten gründlich zu lüften.

Verfahren bei Schwangerschaft

Schwangere Studentinnen können an Präsenzveranstaltungen des Lehrbetriebs grundsätzlich teilnehmen. In der Lehrveranstaltung ist durchgehend ein Abstand der Schwangeren zu anderen Studierenden und zu Lehrenden von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Auf Wunsch der Schwangeren sollen die jeweiligen Lehrenden die Möglichkeiten einer Online-Teilnahme oder sonstigen Vermittlung des Lehrstoffs besprechen. Auf regelmäßige Lüftung der entsprechenden Räume muss besonders geachtet werden.

Schwangere Mitarbeiterinnen sollten ihre Arbeit möglichst von zuhause aus erbringen. Falls dies nicht möglich ist, ist sowohl bei Lehrveranstaltungen als auch im Bereich der Verwaltung auf den Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu achten.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Beschäftigte können an Tagen, in denen sie in Präsenz an der Hochschule tätig sind, bei der Haushaltsabteilung (Frau Böhner, Tel.: -142) kostenlose Corona-Tests anfordern oder abholen.

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen sowie an den Ein- und Ausgängen bereitgestellt.

Den Beschäftigten werden in den Abteilungen/Bereichen bei Bedarf Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt.

Inkraftsetzung

Die Gefährdungsbeurteilung gilt für die Zeit ab 17.11.2022; sie wird laufend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

17.11.2022

gez. Vach
Prof.in Dr.in Karin Vach (Rektorin)